

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987
und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz
LGBl Nr 91/2007, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 123 wird eingefügt:

„Pensionskassenregelung

§ 124

(1) Die Landesregierung hat Beamten, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ab dem
2. Jänner 2008 begründet wird, eine Pensionskassen-zusage im Sinn von § 2 Z 1 BPG zu ma-
chen, wenn deren Dienstverhältnis zum Land eine Mindestdauer von einem Jahr aufweist. Zu
diesem Zweck hat die Landesregierung abzuschließen:

1. einen Pensionskassenvertrag nach § 15 PKG;
2. eine Vereinbarung im Sinn des § 3 Abs 2 BPG mit dem Zentralausschuss der Personalver-
tretung der Landesbediensteten und
3. eine Betriebsvereinbarung im Sinn des § 3 Abs 1 BPG mit dem nach dem Arbeitsverfas-
sungsgesetz gebildeten Zentralbetriebsrat.

(2) Für jeden Beamten, dem eine Pensionskassen-zusage gemacht worden ist, sind monatliche
Dienstgeberbeiträge in der Höhe von 0,75 % der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Die
Bemessungsgrundlage ist der Monatsbezug gemäß § 71 Abs 2 und die Sonderzahlung (§ 71
Abs 3). Die Dienstgeberbeiträge für die ersten zwölf Monate des Dienstverhältnisses zum Land

sind gemeinsam mit dem Dienstgeberbeitrag für den 13. Monat des Dienstverhältnisses zu entrichten.

(3) Anspruchsberechtigte Beamte können zusätzlich zum Dienstgeberbeitrag einen freiwilligen Dienstnehmerbeitrag leisten. Diese Dienstnehmerbeiträge sind vom Beamten in Prozentsätzen der Bemessungsgrundlage festzulegen.“

2. Im § 130 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Nach der Z 9 wird eingefügt:

„9a. Betriebspensionengesetz (BPG); BGBl Nr 282/1990; zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 8/2005;“

2.2. Die Z 37a erhält die neue Bezeichnung „37b“.

2.3. Nach der Z 37 wird eingefügt:

„37a. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl Nr 281/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 141/2006;“

3. Im § 131 wird nach Abs 9 angefügt.

„(10) Die §§ 124 und 130 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2007, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 70a betreffenden Zeile eingefügt:

„70b Pensionskassenregelung“

2. Nach § 70a wird eingefügt:

„Pensionskassenregelung

§ 70b

(1) Die Landesregierung hat Vertragsbediensteten, die ab dem 1. Jänner 1963 geboren worden sind und nicht gemäß Abs 2 von der Anwendung dieser Bestimmung ausgenommen sind, eine Pensionskassenzusage im Sinn von § 2 Z 1 BPG zu machen, wenn deren Dienstverhältnis zum Land eine Mindestdauer von einem Jahr aufweist. Zu diesem Zweck hat die Landesregierung abzuschließen:

1. einen Pensionskassenvertrag nach § 15 PKG mit jener Pensionskasse, mit der auch der Pensionskassenvertrag nach § 124 L-BG abgeschlossen wird;
2. eine Vereinbarung im Sinn des § 3 Abs 2 BPG mit dem Zentralausschuss der Personalvertretung der Landesbediensteten und
3. eine Betriebsvereinbarung im Sinn des § 3 Abs 1 BPG mit dem nach dem Arbeitsverfassungsgesetz gebildeten Zentralbetriebsrat.

(2) Abs 1 findet keine Anwendung auf jene Vertragsbediensteten, für die das Land auf Grund einer sondervertraglichen Bestimmung (§ 71) oder aus einem sonstigen Grund Zahlungen im Rahmen einer freiwilligen Pensionsvorsorge (Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung) zu leisten hat.

(3) Für jeden Vertragsbediensteten, dem eine Pensionskassenzusage gemacht worden ist, sind monatliche Dienstgeberbeiträge in der Höhe von 0,75 % der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage ist das Monatsentgelt, die im § 42 Abs 1 genannten Zulagen und die Sonderzahlung (§ 42 Abs 2). Die Dienstgeberbeiträge für die ersten zwölf Monate des Dienstverhältnisses zum Land sind gemeinsam mit dem Dienstgeberbeitrag für den 13. Monat des Dienstverhältnisses zu entrichten.

(4) Anspruchsberechtigte Vertragsbedienstete können zusätzlich zum Dienstgeberbeitrag einen freiwilligen Dienstnehmerbeitrag leisten. Diese Dienstnehmerbeiträge sind vom Vertragsbediensteten in Prozentsätzen der Bemessungsgrundlage festzulegen.“

3. Im § 76 wird eingefügt:

3.1. Nach der Z 7a:

„7b. Betriebspensionsgesetz (BPG), BGBl Nr 282/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 8/2005;“

3.2. Nach der Z 24:

„24a. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl Nr 281/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 141/2006;“

4. Im § 81 wird nach Abs 3 angefügt:

„(4) Die §§ 70b und 76 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Personen, deren Dienstverhältnis zum Land ab dem 1. Jänner 2008 bis zum tatsächlichen Abschluss des Pensionskassenvertrages endet, haben keinen Anspruch nach § 70b. Diesen Personen gebührt anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses ein Betrag in der Höhe von 0,75 % der im Zeitraum ab dem 1. Jänner 2008 und bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses anfallenden Bemessungsgrundlagen (§ 70b Abs 3).“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

In der Regierungsvorlage zum 2. Landes-Pensionsreformgesetzes, LGBl Nr 95/2005, (Blg LT Nr 83 3. Sess 14. GP) finden sich folgende Aussagen zur beabsichtigten Einführung einer Betriebspension:

„Nicht in der Vorlage enthalten, aber bereits geplant ist die Einführung einer Pensionskasse für Landesbedienstete, die von der Pensionsreform (auch im ASVG) besonders betroffen sind (Beamtinnen und Beamte mit einem Pragmatisierungszeitpunkt ab dem 2.1.2008 und Vertragsbedienstete ab etwa dem Geburtsjahrgang 1963). Die darüber bereits zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmervertreterinnen und -vertretern geführten Gespräche haben zum Ergebnis geführt, dass der Dienstgeberbeitrag mindestens 0,75 % der Bezüge betragen soll.“

Die vorgeschlagenen Bestimmungen enthalten die Umsetzung dieser Absichtserklärung. Der Personenkreis, der von den neu vorgesehenen Betriebspensionen profitieren soll, umfasst jene Bedienstete, die im besonderen Ausmaß von den Änderungen im Pensionsrecht betroffen sind.

Die Dienstgeberbeiträge (und allfällige Dienstnehmerbeiträge) sind einer überbetrieblichen Pensionskasse zu überweisen. Nähere Details sind Vereinbarungen zwischen dem Land und den Organen der Dienstnehmerinnen- und Dienstnehmervertretung vorbehalten.

Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Jänner 2008 in Kraft treten (zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit vgl Pkt 2 der Erläuterungen). Vertragsbedienstete, die vor dem tatsächlichen Abschluss des Pensionskassenvertrages aus dem Landesdienst ausscheiden, sollen aus dem Kreis der Berechtigten ausgenommen werden, da Zahlungen über einen sehr kurzen Zeitraum (mehrere Monate) nicht sinnvoll sind. Als Ersatz erhalten diese Personen einen Geldbetrag in der Höhe der fiktiven Dienstgeberbeiträge (vgl Art II Z 4).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Dienstrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG. Das rückwirkende Inkrafttreten des Großteils der Änderungen ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da sich für die Betroffenen daraus ausschließlich begünstigende Wirkungen ergeben.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Zum Gegenstand besteht kein Gemeinschaftsrecht.

4. Folgekosten:

Das Vorhaben wird nach Kostenschätzung des Referates 0/03 in Zusammenarbeit mit der Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung Mehrkosten für das Land in der Höhe von ca 852.900 € (davon 654.000 € oder 76,7 % SALK) in Jahr 2008, 1.153.900 € im Jahr 2015 (davon 832.700 € oder 72,2 % SALK), ca 1.398.500 € (davon 966.900 € oder 69,1 % SALK) im Jahr 2020 und ca 1.623.900 € (davon 1.075.500 € oder 66,2 % SALK) im Jahr 2025 zur Folge haben. Der Abgeltungsanspruch jener Personen, die vor dem Abschluss des Pensionskassenvertrages aus dem Landesdienst ausscheiden (Art II Z 4), wird Mehrkosten in der Höhe von ca 20.000 € zur Folge haben.

Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften sind auszuschließen.

5. Gender-Mainstreaming:

Der Gesetzestext ist nicht geschlechtsneutral formuliert, da die novellierten Gesetze durchgehend nur männliche Bezeichnungen verwenden.

6. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden. Der Zentralbetriebsrat der Anstalten und Betriebe hat die Erhöhung des Dienstgeberbeitrages von 0,75 % auf 1 % der Bemessungsgrundlage gefordert. Dieser Forderung kann im Hinblick auf die bereits jetzt beträchtlichen Kostenfolgen nicht entsprochen werden.

Die vom Bundeskanzleramt aufgeworfene Frage der Portabilität der in einem Vertragsbedienstetenverhältnis zum Land bereits erworbenen Anwartschaften im Fall der Ernennung zum Landesbeamten wird dadurch geklärt, dass die Pensionskassenverträge für Landesbeamte und Landesvertragsbedienstete mit derselben Pensionskasse abzuschließen sind.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I:

Zu Z 1:

Der im Abs 1 verwendete Begriff „Dienstverhältnis“ umfasst sowohl privatrechtliche als auch öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse. Da Beamtinnen und Beamte vor der Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in der Regel einige Jahre in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land gestanden sind, wird die im Abs 1 enthaltene Mindestdauer des Dienstverhältnisses von 12 Monaten in der Regel bereits im Zeitpunkt der Ernennung (§ 2 L-BG) vorliegen. Die Pensionskassenzusage ist in diesen Fällen zeitgleich mit dem Wirksamwerden des Ernennungsbescheides zu machen.

Die Höchstgrenze, bis zu der freiwillige Dienstnehmerbeiträge geleistet werden können, ergibt sich aus § 3 Abs 4 BPG, bis zu welcher die Dienstnehmerbeiträge einkommenssteuerlich begünstigt sind, aus § 108a Abs 2 EStG.

Zu Z 2:

Die Pensionskassenbestimmung (Z 1) enthält Bundesgesetzeszitate, für die aus verfassungsrechtlichen Gründen jene Fassung anzugeben ist, auf die sich die Verweisung bezieht.

Zu Z 3:

Das Vorhaben soll rückwirkend in Kraft treten. Da für den betroffenen Bedienstetenkreis ausschließlich begünstigende Bestimmungen getroffen werden, ist diese Rückwirkung verfassungsrechtlich unbedenklich. Im Unterschied zu den für die Vertragsbediensteten geltenden Bestimmungen sind für Beamtinnen bzw Beamte keine Ausnahmen für ausgeschiedene Bedienstete erforderlich (vgl Art II Z 4), da nur jene Beamtinnen und Beamten begünstigt werden, die ab dem 1. Jänner 2009 pragmatisiert werden.

Zu Art II:

Zu Z 2:

Der mit der Pensionskassenzusage verbundene Vollziehungsaufwand ist nur sinnvoll, wenn auf Grund der Dauer des Dienstverhältnisses daraus tatsächlich ein nennenswerter finanzieller Vorteil für die oder den Bediensteten entsteht. Daher ist eine Mindestdauer des Dienstverhältnisses von 12 Monaten vorgesehen, um die im Landesdienst durchaus üblichen kürzer befristeten Dienstverhältnisse (Probezeiten, Aushilfskräfte) nicht einzubeziehen. Nach einer über ein Jahr hinausgehenden Dauer des Dienstverhältnisses werden die Dienstgeberbeiträge für das erste Jahr nachbezahlt.

Da sich die Pensionskasse auf das Monatsentgelt als Bemessungsgrundlage bezieht, das bei einem Wechsel in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nicht mehr gebührt (Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Monatsbezüge, vgl § 71 L-BG), muss die Pensionskassenzusage in diesem Fall erneuert werden. Die Dauer des Vertragsbedienstetenverhältnisses wird bei einem Wechsel in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei der Frage der Erfüllung der Zwölfmonatsfrist angerechnet (vgl die Erläuterungen zu Art I Z 1). Die Festlegung, dass der Pensionskassenvertrag mit jener Einrichtung abzuschließen ist, die auch die für Landesbeamtinnen und Landesbeamte zu leistenden Beiträge verwaltet, soll für den Fall des Wechsels von Landesvertragsbediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis die nahtlose Weiterführung der Vermögensveranlagung gewährleisten.

Um eine unerwünschte Doppelversorgung zu vermeiden, sollen Vertragsbedienstete, denen das Land bereits in einer sondervertraglichen Bestimmung oder sonst, in welcher Form immer, freiwillige Pensionsleistungen (zB in Anlehnung an § 3 der Verordnung BGBl II Nr 254/1998) zugesagt hat, von der Pensionskassenregelung ausgenommen werden (Abs 2).

Zu den Z 3 und 4:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 2 und 3. Das rückwirkende Inkrafttreten macht auch eine Regelung für jene Personen erforderlich, die zwischen dem Inkrafttreten und dem tatsächlichen Abschluss des Pensionskassenvertrages aus dem Landesdienst ausscheiden. Da Zahlungen über einen sehr kurzen Zeitraum nicht sinnvoll sind (vgl auch die Erläuterungen zu Art II Z 2) und zu einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand führen, sollen jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zwischen dem Inkrafttreten und dem tatsächlichen Vertragsabschluss aus dem Landesdienst ausscheiden, aus dem Kreis der Begünstigten ausgenommen werden (Z 4). Um jede Benachteiligung zu vermeiden, erhalten diese Personen jedoch bei der Beendigung des Dienstverhältnisses einen Betrag, der in der Höhe den fiktiven Dienstgeberbeiträgen für den Zeitraum ab dem 1. Jänner 2008 bis zum Ende des Dienstverhältnisses entspricht.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.